

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	GU - Deutsche Hochschule für angewandte Wissenschaften
Ggf. Standort	Potsdam

Studiengang 01	Informatik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	28.03.2023

Studiengang 02	Wirtschaftsinformatik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	5
Studiengang „Informatik“ (B.Sc.).....	5
Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.).....	6
Kurzprofil der Hochschule.....	7
Kurzprofile der Studiengänge	8
Studiengang „Informatik“ (B.Sc.).....	8
Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.).....	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	10
Studiengang „Informatik“ (B.Sc.).....	10
Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.).....	11
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	12
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	12
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....	14
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	14
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	22
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	22
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	27
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	28
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	33
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	35
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	37
2.2.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	39
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	41
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	43
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	43
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	46
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	47
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	47
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	47
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	47

III	Begutachtungsverfahren	48
1	Allgemeine Hinweise.....	48
2	Rechtliche Grundlagen.....	48
3	Gutachtergremium	48
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	48
3.2	Vertreter der Berufspraxis.....	48
3.3	Vertreter der Studierenden	48
IV	Datenblatt	49
1	Daten zu den Studiengängen.....	49
2	Daten zur Akkreditierung.....	49
V	Glossar	50
Anhang	51



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Informatik“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Im Modulhandbuch ist zu ergänzen, an welchen Stellen fachlicher Anwendungsbezug erfolgt und Teamarbeit vorgesehen ist. Inhaltliche und didaktische Angaben sind auf Vollständigkeit zu prüfen.
- Auflage 2 (Kriterium Personelle Ausstattung): Es ist sicherzustellen, dass rechtzeitig vor Studienstart qualifiziertes Lehrpersonal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.
- Auflage 3 (Kriterium Ressourcenausstattung): Bis Studienstart sind die nötigen Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen.
- Auflage 4 (Kriterium Prüfungssystem): Die Prüfungsform „Studienarbeit“ ist in der ASPO zu definieren.

Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Im Modulhandbuch muss verdeutlicht werden, an welchen Stellen Anwendungsbezug hergestellt wird.
- Auflage 2 (Kriterium Personelle Ausstattung): Es ist sicherzustellen, dass rechtzeitig vor Studienstart qualifiziertes Lehrpersonal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.
- Auflage 3 (Kriterium Ressourcenausstattung): Bis Studienstart sind die nötigen Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen.
- Auflage 4 (Kriterium Prüfungssystem): Die Prüfungsform „Studienarbeit“ ist in der ASPO zu definieren.

Kurzprofil der Hochschule

Die GU Deutsche Hochschule für angewandte Wissenschaften (nachfolgend GU) ist eine private Fachhochschule mit Sitz in Brandenburg, die sich auf das Angebot von Fernstudiengängen spezialisiert. Die Hochschule befindet sich in Gründung auf Initiative der ELG E-Learning-Group in Wien. Diese hat bereits seit 2016 Erfahrung in der Einrichtung und Durchführung von Fernstudiengängen, bislang in Kooperation mit mehreren staatlichen und privaten Hochschulen. Die GU plant zunächst, Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaft & Management sowie IT in Fernlehre anzubieten. Ein Aufbau von weiteren Fachbereichen wird zu einem späteren Zeitpunkt angestrebt. Übergeordnet soll der Fokus bei allen Studiengängen auf der direkten Anwendbarkeit der erworbenen Kompetenzen im konkreten Berufsfeld liegen. Da sich die Hochschule noch im Aufbau befindet, ist auch deren Forschungsschwerpunkt noch in der Entwicklung. Für die übergeordnete Forschungsstrategie wurde zunächst das Themengebiet „Digitaler Wandel in Bildung und Gesellschaft“ festgelegt.

Als private Hochschule hat die GU das Ziel, einen Beitrag zur Förderung des lebenslangen Lernens zu leisten, fest im Leitbild der Hochschule verankert. Daher umfassen die Zielgruppen aller Studiengänge der Hochschule Personen aller Altersklassen, sozialen Schichten und Bildungsniveaus, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und das Bedürfnis nach persönlicher Entfaltung, gesellschaftlicher Teilhabe und einer verbesserten Beschäftigungsperspektive haben. Dabei sieht die GU es als ihre gesellschaftspolitische Aufgabe, auch denjenigen ein Studium zu ermöglichen, die ein Präsenzstudium aus zeitlichen, gesundheitlichen, finanziellen oder anderen persönlichen Gründen nicht absolvieren können oder möchten.

Die Fernlehre wird durch ein Mentorenprogramm, den Einsatz sogenannter Study Coaches, unterstützt, welches den Studierenden bei allen Herausforderungen des Studiums als niederschwellige Anlaufstelle zur Verfügung stehen soll. Im Zentrum des Clusters steht der Bachelorstudiengang Informatik, über den wichtige Kompetenzen in der informationstechnischen Systemgestaltung vermittelt werden. Die Unterstützungsleistung von Informations- und Anwendungssystemen gehört zu den wichtigen Aktivitäten in fast allen Unternehmen, gerade im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung von Dienstleistung/Service und betrieblicher/überbetrieblicher Wertschöpfung. Hier leistet die Informatik einen wesentlichen Beitrag, der zwar nicht an einen bestimmten betrieblichen Funktionsbereich gebunden ist, aber in Verbindung mit den betriebswirtschaftlichen und übergreifenden Kompetenzen im Programmcluster Betriebswirtschaft/Management eine sinnvolle Portfolioergänzung darstellt.

Die Studiengänge der GU sind kostenpflichtig.

Da die begutachteten Studiengänge dem Bereich der Informationstechnologie zugehören, umfasst die studentische Zielgruppe Personen, die an IT-Themen interessiert sind und die Zukunft von Unternehmen bzw. Organisationen mitgestalten wollen.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang „Informatik“ (B.Sc.)

Mit dem Studiengang „Informatik“ (B.Sc.) erweitert die GU ihr Angebotsportfolio um fachliche Disziplinen, die die betriebliche und überbetriebliche Prozesslandschaft, vor allem mit dem Einsatz von Informationssystemleistung auf der Basis von IT-Infrastrukturen, unterstützen. Die fachliche Erweiterung folgt damit dem Ordnungsprinzip des Informationsmanagements, das die Ressource Information als Erfolgsfaktor sieht, der durch den Einsatz von Informations- und Anwendungssystemen in der betrieblichen Prozessgestaltung als Enabler von Innovation und damit Wettbewerbsfähigkeit gesehen werden kann. Deshalb bietet der Bachelorstudiengang Informatik verschiedene Vertiefungen an, über die wichtige Kompetenzen in der informationstechnischen Systemgestaltung vermittelt werden und eine Fokussierung ermöglicht wird. Neben einer allgemein-informatischen Ausrichtung können auch die Vertiefungen Medieninformatik, Cyber Security oder Softwareentwicklung gewählt werden.

Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs Informatik sollen nach Angaben der GU in fast allen Branchen einsetzbar sein, da die Informatiktechnologien mittlerweile in fast allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen zum Einsatz kommen. Als Informatiker und Informatikerinnen gestalten sie fast alle Bereiche des Unternehmens aus der Sicht der IT-Unterstützung wesentlich mit. Sie verfügen über Kenntnisse in der System- und Softwareentwicklung und lösen Problemstellungen mithilfe von Informations- und Kommunikationssystemen und auf der Basis informationstechnischer Infrastrukturen. Sie sind Fachexperten bzw. Fachexpertinnen mit einem informationstechnisch geprägten Kompetenzprofil und damit auch gerüstet, um in der Ausgestaltung der Digitalisierung unterschiedlicher Prozessleistungen mitgestalten zu können. Sie verfügen über Fach- und Methodenkompetenz und sind in der Lage, interdisziplinär im Team zu arbeiten. Durch das Bachelorstudium erwerben sie außerdem die Fähigkeit, Problemstellungen mit Bezug zum informationstechnischen Lösungspotenzial mit wissenschaftlich anwendungsorientierten Methoden selbstständig angehen zu können, die Methoden weiterzuentwickeln und so auch einen angemessenen Beitrag zur Lösung auch interdisziplinärer Probleme zu leisten. Durch Wahlmöglichkeiten haben sie zusätzlich die Option zur spezifischen Ausbildung fachlicher Schwerpunkte.

Der Studiengang richtet sich vor allem an Interessenten und Interessentinnen, die ihre zukünftigen beruflichen Aktivitäten in Verbindung mit der Unterstützungsleistung von Informations- und Kommunikationssystemen und deren Entwicklung sehen. Dabei sollen auch Berufstätige aus allen Branchen und Unternehmensbereichen angesprochen werden, welche aufbauend auf ihre berufspraktischen Erfahrungen neben dem Beruf einen staatlich anerkannten akademischen Abschluss in der Fachrichtung Informatik anstreben.

Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.)

Die Wirtschaftsinformatik fungiert fachinhaltlich als Brücke zwischen den beiden Programmclustern der Hochschule (Betriebswirtschaft/Management und Informatik). In Verbindung mit der zunehmenden Digitalisierung von Geschäftsmodellen wird die Integration von IT-Serviceleistungen zu einer Kerndisziplin, die einerseits das Verständnis der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge voraussetzt und andererseits die Unterstützungspotenziale von Informationssystemen richtig einordnen kann. Gegenstand des Studiengangs sind daher Informations- und Anwendungssysteme in Dienstleistungs-, Industrie- und öffentlichen Unternehmen, aber auch in privaten Haushalten. Informationssysteme sorgen für eine informationelle Integration entlang der Wertschöpfungs- und Leistungsprozesse und korrespondierend mit den Führungsebenen im Unternehmen. Sie übernehmen dabei die Aufgaben der Organisation von Daten, Informationen und Wissen und sind wichtige Komponenten, wenn es um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen geht. Die Wirtschaftsinformatik ist dabei eine angewandte Informatik zur Unterstützung dieser vor allem ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sollen an den Schnittstellen von Informatik und Betriebswirtschaft/Management arbeiten und fast alle Bereiche des Unternehmens aus der Sicht des Informationsmanagements wesentlich mitgestalten können. Sie verfügen über Kenntnisse im Geschäftsprozessmanagement und lösen betriebswirtschaftliche Problemstellungen mithilfe von Informations- und Anwendungssystemen und auf der Basis informations- und kommunikationstechnischer Infrastrukturen. Sie besitzen ein gleichermaßen betriebswirtschaftlich und informationstechnisch geprägtes Kompetenzprofil und helfen auch wesentlich mit, die Herausforderungen der digitalen Transformation zu bestehen und die damit verbundenen Veränderungsprozesse zu gestalten. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Fach- und Methodenkompetenz und sind in der Lage, interdisziplinär im Team zu arbeiten. Durch das Bachelorstudium erwerben sie außerdem die Fähigkeit, die an der Schnittstelle von Betriebswirtschaft/Management und Informatik auftretenden Probleme mit wissenschaftlich anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu lösen, die Methoden weiterzuentwickeln und so auch einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachlich übergreifender und interdisziplinärer Probleme zu leisten. Die dynamische Entwicklung gerade im Umfeld der Digitalisierung erfordert außerdem die Fähigkeit zur selbstständigen Aneignung von Wissen, was sie in ihrem Studiengang ebenfalls erlernen. Durch Wahlmöglichkeiten haben sie zusätzlich die Option zur spezifischen Ausbildung fachlicher Schwerpunkte.

Der Studiengang richtet sich vor allem an Interessenten und Interessentinnen, die ihre zukünftigen beruflichen Aktivitäten an der Schnittstelle von Betriebswirtschaft/Management und Informations- und Kommunikationstechnik und -systemen sehen. Dabei sollen Interessenten und Interessentinnen mit einer landeshochschulgesetzlich geregelten Hochschulzugangsberechtigung als auch an Berufstätige gleichermaßen angesprochen werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Informatik“ (B.Sc.)

Die Gutachtergruppe bewertet den Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) grundsätzlich positiv.

Die Lehrinhalte sollen eine auf die aktuellen wirtschaftlichen Erfordernisse abgestimmte Hochschulbildung ermöglichen.

Im Studiengang werden fundierte Grundlagen der Informatik vermittelt und Vertiefungsfächer wie Medieninformatik, Cyber Security oder Softwareentwicklung lassen eine Ausbildung mit aktuellen und zukunftsorientierten Inhalten erwarten.

Das gesamte Studium ist als Fernstudium konzipiert und basiert auf einem digitalem Lehr- und Selbststudiumsangebot, welches die Gruppe der potenziellen Studierenden vergrößert und es wird z.B. Berufstätigen oder Eltern mit Kind ermöglicht, nach Ihren zeitlichen und örtlichen Bedürfnissen zu studieren. Die Ausarbeitung der Lehr- und Lernmaterialien befindet sich teilweise noch in Bearbeitung; Gleiches gilt für die Besetzung der vorgesehenen Professuren.

Eine weitere Besonderheit des Studienformats ist, dass die Studierenden sowohl in organisatorischen Belangen durch „Study Coaches“ unterstützt werden.

Als gute Praxis ist die neu entwickelte Lernplattform hervorzuheben, die es den Studierenden ermöglichen soll, ort- und zeitunabhängig lernen und arbeiten zu können. Neben administrativen und organisatorischen Aspekten sind auch die interaktiv aufgearbeiteten Lernmaterialien über die Plattform zu erreichen. Darüber hinaus sollen auch Kommunikations- und Vernetzungsmöglichkeiten über die Lernplattform wahrgenommen werden. Die Lernplattform vermittelt insgesamt einen guten Eindruck mit umfassenden Funktionen. Zu Studienbeginn erhalten die Studierenden ein Tablet, was einen Computer für Programmieraufgaben zwar nicht ersetzt, aber ein flexibles und mobiles Bearbeiten von Belangen rund um das Studium sowie auch das Abrufen von Studieninhalten ermöglicht.

Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.)

Der Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.) umfasst klassische Studieninhalte aus der Informatik und Betriebswirtschaft und kombiniert diese im Studienverlauf, um den Studierenden eine ausgewogene Mischung aus beiden Disziplinen anzubieten. Diese Zusammenstellung wird durch einzelne für die Wirtschaftsinformatik spezifischen Module ergänzt, wobei jedoch wichtige Inhalte bisher noch nicht vollumfänglich berücksichtigt wurden, wodurch jedoch aktuelle Inhalte der Wirtschaftsinformatik in den Themenbereichen der Datenanalyse und digitaler Technologien gestärkt werden könnten. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Gutachtergremium auch die Beschreibung der Qualifikationsziele und Tätigkeitsfelder zu präzisieren. Weiterhin ist es erforderlich, das Modulhandbuch hinsichtlich einer transparenten Beschreibung der Anteile der praktischen Anwendung des erlernten Wissens zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, wenn das Zusammenspiel aus Studieninhalten und deren Einbindung in der Praxisphase des Studiums präzisiert wird.

Das gesamte Studium ist als Fernstudium konzipiert und basiert auf einem digitalem Lehr- und Selbststudienangebot, welches sich teilweise noch in Bearbeitung befindet. Gleiches gilt für die Besetzung der vorgesehenen Professuren.

Positiv hervorzuheben sind die Bestrebungen, ein begleitendes Konzept der Betreuung durch sog. Study Coaches zu etablieren, sowie die Bedürfnisse zur Ausbildung von „Soft-Skills“ (insbesondere Eigeninitiative, Disziplin, Selbstorganisation, Teamfähigkeit und kritische Reflexion) bereits frühzeitig im Studium zu integrieren.

Im Rahmen des Aufbaus und der Entwicklung des Studiengangs soll eine für die Wirtschaftsinformatik fachspezifische Forschungsagenda erarbeitet werden. Darüber hinaus sollten für das Qualitätsmanagement die erforderlichen Regelkreise etabliert werden um nach ca. zwei Jahren die für den Studiengang vorgestellten Konzepte, Strukturen und Prozesse zu evaluieren.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge B.Sc. an der GU Deutsche Hochschule für angewandte Wissenschaften – German University of Applied Sciences Potsdam (nachfolgend: Studien- und Prüfungsordnung) haben beide begutachteten Studiengänge im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von 6 Semestern sowie im Teilzeitstudium von bis zu zehn Semestern. Das Studium kann wahlweise als Voll- oder Teilzeitstudium absolviert werden.

Die Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide begutachteten Studiengänge sehen gemäß § 6 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für beide begutachteten Studiengänge müssen laut § 4 der Studien- und Prüfungsordnung die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gemäß § 9 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In beiden begutachteten Studiengängen wird gemäß § 9 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

Das Diploma Supplement liegt für die Studiengänge jeweils in der aktuellen Fassung in deutscher und englischer Sprache vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide begutachteten Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die Angaben zur relativen Abschlussnote sind in § 7 Abs. 2 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In den jeweils 29 Modulen der begutachteten Studiengänge werden jeweils 6 ECTS-Punkte vergeben. Für das Bachelorabschlussmodul werden immer 12 ECTS-Punkte vergeben.

In beiden begutachteten Studiengängen werden insgesamt gemäß § 3 und § 8 der Studien- und Prüfungsordnung jeweils 180 ECTS-Punkte vergeben.

Gemäß Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung wird der studentische Arbeitsaufwand für einen Studierenden pro ECTS-Punkt mit 25 Stunden bemessen.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der GU Deutsche Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung) gilt: „Die durchschnittliche Arbeitslast eines Studienseesters beträgt 30 ECTS-Punkte pro Semester im Vollzeitstudium.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 7 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung der vorliegenden Studiengangskonzepte hat das Gutachtergremium berücksichtigt, dass sich die Hochschule zum Begutachtungszeitpunkt noch in ihrer Gründungsphase befindet und hochschulische Strukturen, die zwar bereits als ausgereiftes Konzept wahrgenommen werden, noch nicht vollumfänglich implementiert sein können. Hinsichtlich der Bewertung der Begutachtungskriterien wird daher ein gelungener Ansatz wahrgenommen, der aber insbesondere mit Blick auf personelle und sächliche Ausstattung noch umzusetzen bleibt.

Der klare Fokus der Gespräche lag auf den fachlichen Inhalten und deren Zusammensetzung innerhalb der beiden Studienprogramme.

Die Hochschule zeigte sich kritischen Nachfragen gegenüber deutlich aufgeschlossen, sodass das Gremium sehr zuversichtlich ist, mit Änderungsvorschlägen in konstruktiver Weise zu einer positiven Entwicklung beitragen zu können.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

§ 2 der Studien- und Prüfungsordnung regelt studiengangübergreifend die Ziele der vorliegenden Studiengänge:

„(1) Ziel der Bachelorstudiengänge ist es, den Studierenden die Kompetenzen zu vermitteln, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen. Neben der fachlichen Ausbildung steht die Entwicklung von wissenschaftlichen und überfachlichen Qualifikationen als wichtiges Standbein eines lebenslangen Lernens gleichberechtigt neben den Fachinhalten.

(2) Die Bachelor-Fernstudiengänge können sowohl neben einer beruflichen Tätigkeit als auch in Ergänzung zu Verpflichtungen im privaten Umfeld oder als eigenständiges und hauptsächliches Fernstudium belegt werden. Die Ziele, Inhalte und Methoden des jeweiligen Fernstudiengangs sind dabei eng auf die Verknüpfung der vermittelten theoretischen Inhalte mit einer praktischen Anwendung, z.B. im beruflichen Kontext, ausgerichtet.

(3) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem qualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen in einer Weise, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

(4) Damit sollen die Absolventinnen und Absolventen für verschiedene Berufsfelder qualifiziert werden und zugleich die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang erwerben.“

Darüber hinaus wird im Selbstbericht die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung besonders betont. Aufgrund der interdisziplinären Studienstruktur mit fächerübergreifendem Lehren und Lernen bzw. studienfachüberschreitendem Studieren an der GU werden die Persönlichkeitsentwicklung, soziale Kompetenz und systemisches Denken in hohem Maße gefördert. So integrieren die Module Reflexionen auf die gesamtgesellschaftlichen Bezüge sowie die Zusammenhänge der wissenschaftlichen und beruflichen Tätigkeiten. Dabei spielt die Entwicklung von Wahrnehmungsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Selbstreflexivität sowie einer Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit auch über die Grenzen der eigenen Fachkultur hinaus eine entscheidende Rolle. Die Studierenden sollen lernen, die Grenzen ihres eigenen Wissens zu reflektieren, die Berechtigung anderer Wissenskonstruktionen einzubeziehen und übergreifende sowie aktuelle gesellschaftliche Probleme zu diskutieren.

Die Sozialisation der Studierenden in die Wissenschaft ist ein klares Ziel der GU. Um dies zu erreichen, stellt die Hochschule den Studierenden Entwicklungsmöglichkeiten in der akademischen Selbstverwaltung in Aussicht, fördert die Durchlässigkeit über die Studiengänge hinweg und fördert besondere Forschungsleistungen, die im Zuge der Erstellung einer Abschlussarbeit erbracht werden. Langfristig verfolgt die GU das Ziel, Studierende über das Studium hinaus an die Hochschule zu binden und ihnen bei Interesse eine attraktive wissenschaftliche Karriereentwicklung innerhalb der Hochschule zu ermöglichen.

Die Anforderungen eines Online-Studiums bedingen und fördern ein hohes Maß an Eigeninitiative, Disziplin, Engagement, Selbstorganisation und Teamfähigkeit der Studierenden, wodurch die Persönlichkeitsentwicklung in besonderem Maße gefördert wird. Aber auch die kritischen Reflexionen der Erfahrungen während der Praxisphase innerhalb des Studiums tragen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei.

Neben einem breiten Grundlagenwissen in den Kerndisziplinen der Informatik, Mathematik und des jeweiligen Studienfachs, erwerben die Studierenden grundlegende, als „Soft Skills“ bekannte, überfachliche soziale Kompetenzen und verfügen über umfassende Handlungs-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen.

Nach erfolgreichem Abschluss sollen die Absolventen und Absolventinnen über eine stabile, belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit, mit ausgeprägter Empathie für ihre Kollegen und Kolleginnen bzw. die Stakeholder ihres Tätigkeitsbereiches verfügen. Ihre selbstkritische und reflektierte Haltung ermöglicht ihnen die Ausübung einer professionellen Berufsrolle unter Einbeziehung der eigenen Persönlichkeitsmerkmale und auf Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes. Sie definieren selbstständig und verantwortlich die Grenzen und Möglichkeiten ihres Handelns und zeichnen sich somit für die Aufnahme einer verantwortungsvollen Tätigkeit aus.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Informatik“ (B.Sc.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Die GU hat für alle Vertiefungsmöglichkeiten (Allgemeine Informatik, Medieninformatik, Cyber Security und Softwareentwicklung) je ein eigenes Diploma Supplement vorgelegt. In der Studienrichtung Allgemeine Informatik sind die Ziele folgendermaßen wiedergegeben:

„Der Schwerpunkt des Bachelorstudiums liegt im Bereich der Softwaresystementwicklung, -implementierung sowie im Betrieb und Support der zugehörigen IT-Prozesslandschaft. Die Studierenden erwerben fundierte Kenntnisse in der Software- und Systementwicklung und lösen diesbezügliche Problemstellungen mithilfe von Informations- und Anwendungssystemen und auf der Basis informations- und kommunikationstechnischer Infrastrukturen.

Nach Abschluss des Studiums sind sie in der Lage, Daten und Informationen systematisch darzustellen, zu speichern, zu verarbeiten und zu übertragen, insbesondere durch eine Prozessautomatisierung mit Rechnersystemen und Netzwerken als Komponenten einer IT-Infrastruktur. Sie entwickeln, programmieren und modifizieren Hard- und Softwaresysteme, die als Teil eines Technologiebündels aus Informations-, Kommunikations- und Steuerungssystemen zentrale Aufgabenträger dieser IT-Infrastruktur sind.

Im Rahmen des Studiums erwerben sie die Fähigkeit, Problemstellungen mit Bezug zum informationstechnischen Lösungspotenzial mit wissenschaftlich anwendungsorientierten Methoden selbstständig angehen zu können, die Methoden weiterzuentwickeln und so auch einen angemessenen Beitrag zur Lösung auch interdisziplinärer Probleme zu leisten. Sie lernen, Probleme in Verbindung mit der automatisierten Organisation von Daten und Informationen zu analysieren und durch den Einsatz von Informations- und Anwendungssystemen sowie unter Berücksichtigung der ermittelten Erfordernisse, einer Lösung zuzuführen. Die Studierenden können in diesem Zusammenhang Projekte initiieren, konzipieren und leiten.

Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über eine fundierte Fach- und Methodenkompetenz und haben die Fähigkeit, interdisziplinär im Team zu arbeiten sowie Personalverantwortung zu übernehmen.“

In der Vertiefungsrichtung Medieninformatik wird spezifiziert:

„Gegenstand des Bachelorstudiums sind IT-Lösungen für die Entwicklung von Kommunikationsmitteln mit multimedialer Strukturierung und die Entwicklung, Implementierung und der Betrieb von Medieninformationssystemen. Das Studium ist interdisziplinär aufgebaut und hat ein Kompetenzprofil, das anteilig Inhalte aus den Teildisziplinen Informatik, Medienwirtschaft, Mediengestaltung/-psychologie und dem Informationsmanagement kombiniert.“

In der Vertiefungsrichtung Cyber Security wird spezifiziert:

„Gegenstand des Studiums sind die Prozesse zur Organisation von Daten, Informationen und Wissen. Dazu gehören die systematische Darstellung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Daten und Informationen, dies vor allem durch eine Prozessautomatisierung mit Rechnersystemen und Netzwerken als Komponenten einer IT-Infrastruktur. Dabei betrachten die Studierenden die Prozesse der Informationsverarbeitung aus der Perspektive der Sicherheit von Informationen, Anwendungen, Systemen und Netzwerken.“

In der Vertiefungsrichtung Softwareentwicklung wird spezifiziert:

„Gegenstand des Studiums sind u.a. die Prozesse zur Organisation von Daten, Informationen und Wissen. Dazu gehören die systematische Darstellung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Daten und Informationen, dies vor allem durch eine Prozessautomatisierung mit Rechnersystemen und Netzwerken als Komponenten einer IT-Infrastruktur. Dabei betrachten die Studierenden die Prozesse der Informationsverarbeitung jedoch aus der Perspektive der Anwendungsentwicklung und lernen Programme und Anwendungen so zu gestalten, dass sie von den Nutzern in den Fachabteilungen optimal eingesetzt werden können. In ihrem Studium setzen sie sich mit sämtlichen Aspekten der Softwareentwicklung, vom Analysieren und Aufnehmen der Anforderungen über den Entwurf und das Testen bis zur Dokumentation und der Einsatzbetreuung, auseinander. Das dabei erlernte Methodenwerk macht aus ihnen Software Engineers eines Application Lifecycle Managements. Sie verfügen einerseits über Kenntnisse in der System- und Softwareentwicklung und andererseits über Kenntnisse, um gerade Problemstellungen im Kontext der aktuellen Systemunterstützung, zum Beispiel durch mobile Applikationen oder Big-Data-Anwendungen, lösen zu können.“

Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs können laut Selbstbericht in der Softwareentwicklung, am Aufbau und der Optimierung von IT-Systemen sowie der Implementierung und dem Betrieb von Netzwerken arbeiten. Als Informatiker/innen gestalten sie in Unternehmen vor allem die Organisationsprozesse der Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Darstellung von Daten, Informationen und Wissen relevant mit. Sie arbeiten unter anderem in Industrie- und

Handelsbetrieben, in Softwarehäusern, bei Banken/Versicherungen, in öffentlichen Betrieben sowie bei Consulting-Unternehmen. Auch Wege in die Forschung, gegebenenfalls nach einem anschließenden Masterstudium, und in der Aus- und Weiterbildung stehen ihnen offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind transparent und nachvollziehbar beschrieben.

Mit dem Angebot der Studienschwerpunkte Allgemeine Informatik, Medieninformatik, Cyber Security und Softwareentwicklung werden sowohl die klassische Informatik als auch zukunftsorientierte Themen adressiert. Darüber hinaus werden Themen wie z.B. User Interface Design (Informatik) oder Datensicherheit (Cyber Security) noch mehr an Bedeutung gewinnen. Somit sind wichtige zukunftsorientierte Schwerpunkte abgedeckt, was den Studierenden die Gewissheit gibt mit Abschluss des Studiums eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auch in führenden Positionen aufnehmen zu können.

Zudem werden die Studierenden für die Aufnahme eines Masterstudiums befähigt. Mit einem Masterabschluss würden sich dann weitere berufliche und wissenschaftliche Möglichkeiten für die AbsolventInnen ergeben.

Es wurde überzeugend dargelegt, inwiefern Kompetenzen für die Persönlichkeitsentwicklung z.B. in Modulen wie Kommunikation / Präsentation / Moderation, Critical Thinking oder Projektmanagement erlangt werden können. Persönlichkeitsentwicklung sowie überfachliche Kompetenzen werden somit gefördert (gemäß § 11 MRVO Qualifikationsziele und Abschlussniveau). Es wäre wünschenswert, wenn in diesem Zusammenhang noch deutlicher präzisiert werden kann, wie der Kompetenzerwerb erfolgt. Eine breitere Darstellung der zukünftigen Tätigkeitsfelder wäre ebenfalls zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In der Beschreibung der Qualifikationsziele sollte präzisiert werden, wie der Kompetenzerwerb erfolgt und für welche Tätigkeitsfelder die Studienrichtungen qualifizieren.

Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Im Diploma Supplement sind die Ziele des Studiengangs wie folgt definiert:

„Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs arbeiten an den Schnittstellen von Informatik und Betriebswirtschaft/Management. Als Wirtschaftsinformatiker bzw. Wirtschaftsinformatikerinnen gestalten sie fast alle Bereiche des Unternehmens aus der Sicht des Informationsmanagements wesentlich mit. Sie verfügen über Kenntnisse im Geschäftsprozessmanagement und lösen betriebswirtschaftliche Problemstellungen mithilfe von Informations- und Anwendungssystemen sowie auf der Basis informations- und kommunikationstechnischer Infrastrukturen. Sie sind Fachexperten bzw. Fachexpertinnen mit einem gleichermaßen betriebswirtschaftlich und informationstechnisch geprägten Kompetenzprofil und helfen auch wesentlich mit, die Herausforderungen der digitalen Transformation zu bestehen und die damit verbundenen Veränderungsprozesse zu gestalten. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Fach- und Methodenkompetenz und sind in der Lage, interdisziplinär im Team zu arbeiten. Durch das Bachelorstudium erwerben sie außerdem die Fähigkeit, die an der Schnittstelle von Betriebswirtschaft/Management und Informatik auftretenden Probleme mit wissenschaftlich anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu lösen, die Methoden weiterzuentwickeln und so auch einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachlich übergreifender und interdisziplinärer Probleme zu leisten. Die dynamische Entwicklung gerade im Umfeld der Digitalisierung erfordert außerdem die Fähigkeit zur selbstständigen Aneignung von Wissen, was sie in ihrem Studium ebenfalls erlernen. Dieses ist methodisch fundiert und anwendungsorientiert und bereitet die Studierenden auf ihre zahlreichen Einsatzmöglichkeiten vor. Durch Wahlmöglichkeiten haben sie auch die Option zur spezifischen Ausbildung fachlicher Schwerpunkte.“

Die GU definiert mögliche Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Selbstbericht folgendermaßen:

„Die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik arbeiten an den Schnittstellen von Informatik und Betriebswirtschaft/Management. Als Wirtschaftsinformatiker/innen gestalten sie fast alle Bereiche des Unternehmens aus der Sicht des „Produktionsfaktors Information“ wesentlich mit. Sie arbeiten unter anderem in Industrie- und Handelsbetrieben, in Softwarehäusern, bei Banken/Versicherungen, in öffentlichen Betrieben sowie bei Consulting-Unternehmen. Auch Wege in die Forschung, gegebenenfalls nach einem anschließenden Masterstudium, und in der Aus- und Weiterbildung sind offen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs adressiert aus Sicht des Gutachtergremiums ein Wirtschaftsinformatikstudium, bei dem die Studierenden Inhalte aus der Informatik und Betriebswirtschaft vermittelt bekommen. Vereinzelt Themenbereiche, wie Kenntnisse im Geschäftsprozessmanagement, das Lösen von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen mithilfe von Informations- und Anwendungssystemen und das Helfen beim Bestehen der Herausforderungen digitaler Transformation werden benannt.

Gleichzeitig bleibt aus Sicht des Gutachtergremiums die Beschreibung der tatsächlichen Qualifikationsziele eher abstrakt und der damit verbundene Kompetenzerwerb hinsichtlich einer wissenschaftlichen Befähigung und auch der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erscheinen dadurch nur bedingt nachvollziehbar. Dementsprechend wird empfohlen, die Qualifikationsziele hinsichtlich der Spezifika eines Wirtschaftsinformatikstudiums zu präzisieren, um die Alleinstellungsmerkmale der Fachdisziplin herauszuarbeiten. Die Wirtschaftsinformatik umfasst spezielle Kompetenzen, beispielsweise in den Bereichen des IT-Management und der Digitalisierung von Unternehmen, welche ebenfalls adressiert werden sollten.

Hinsichtlich der Qualifizierung für eine Erwerbstätigkeit wäre eine Spezifizierung bezüglich der eingesetzten Methoden zum Kompetenzerwerb wünschenswert. Weiterhin wäre eine Detaillierung der potenziellen Tätigkeitsfelder bezüglich der konkreten praxisrelevanten Berufsprofile hilfreich. Hierzu würde sich insbesondere auch eine Betrachtung von Profilen und ausgeübten Tätigkeiten für Berufseinsteiger anbieten.

Positiv hervorzuheben ist laut Gutachtergremium die Bestrebung die über die fachspezifischen Kenntnisse hinausgehenden Soft-Skills bereits frühzeitig im Studium zu adressieren. Es erfolgt eine gute Unterstützung der Studierenden bei der Ausbildung von beispielsweise Eigeninitiative, Disziplin und Selbstorganisation. Dies wird ergänzt durch eine kritische Reflexion der gesammelten Erfahrungen während der Praxisphase innerhalb des Studiums.

Insgesamt genügen die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau dem Qualifikationsniveau eines Bachelor-Abschlusses. Dabei sollten die empfohlenen Präzisierungen mehr Klarheit darüber schaffen, wie im Studienverlauf weitergehendes Verständnis, Vertiefung und Anwendung von Wissen einen qualifizierenden und nachhaltigen Kompetenzerwerb der Studierenden ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In der Beschreibung der Qualifikationsziele sollte präzisiert werden, wie der Kompetenzerwerb erfolgt und für welche Tätigkeitsfelder die Studienrichtungen qualifizieren.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Curricula weisen in beiden begutachteten Studiengängen die gleichen Basismodule auf, um ungeschlüssigen Studierenden zu ermöglichen, die Studieneingangsphase als Orientierungsphase zu nutzen. Nach dem Abschluss des zweiten Semesters, in dem nur ein Fachmodul vorgesehen ist, können sich die Studierenden für einen anderen Studiengang entscheiden, ohne einen großen Zeitverlust in Kauf nehmen zu müssen. Nach dem Orientierungssemester erhalten die Studierenden automatisch einen Fragebogen, der sie bei dieser Entscheidung unterstützen soll. Bei Beratungsbedarf können sie die Hilfe ihres Study Coaches in Anspruch nehmen.

Um einen Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten, beinhalten beide Studiengänge der GU ein Praxisprojekt, welches i.d.R. im 6. Semester stattfindet und mit 12 ECTS-Punkten kreditiert wird. Dabei handelt es sich um einen von der Hochschule geregelten, begleiteten Ausbildungsabschnitt, in dessen Mittelpunkt das exemplarische Lernen im Rahmen einer definierten und begrenzten Praxisaufgabe steht.

Um die verschiedenen Lerntypen zu unterstützen, können die Studierenden aus verschiedenen Lehrformen und Studienmaterialien frei wählen. So erhalten sie bspw. das Skript zusätzlich zur schriftlichen Form auch als Audiobook.

Um den Studierenden die Praxisphasen an ihrem Wohnort bzw. an dem Ort ihrer Wahl zu ermöglichen, können sie sich Unternehmen für die Praxisphasen suchen und diese bei der bzw. dem Modulverantwortlichen beantragen. Berufstätige können ihr Praxisprojekt u.U. direkt an ihrer Arbeitsstelle absolvieren und im Idealfall die Aufgabenstellung unter realen Bedingungen für das eigene Unternehmen lösen.

Laut didaktischem Konzept lässt sich der Kompetenzerwerb in den Studiengängen der GU grundsätzlich folgendermaßen aufschlüsseln:

- Schlüsselkompetenzen (30 ECTS-Punkte)
- Managementkompetenzen (30 ECTS-Punkte)
- Betriebswirtschaftliche Grundkompetenzen (42 ECTS-Punkte)
- Spezifische Kompetenzen des Studiengangs (54 ECTS-Punkte)
- Umsetzungsmodule: Praxisprojekt und Bachelorarbeit (24 ECTS-Punkte)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Informatik“ (B.Sc.)

Sachstand

Der Studienverlaufsplan für den Studiengang im Vollzeitstudium beschreibt folgenden Aufbau:

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten“, „Kommunikation / Präsentation / Moderation“, „Einführung in die Informatik und formale Grundlagen“ und „Einführung in Datenschutz und IT-Sicherheit“.

Für das zweite Semester sind die Module „Mathematik und Statistik“, „Design und Implementierung von Algorithmen“, „Betriebssysteme und Rechnerarchitekturen“ sowie „IT-Projekt und Qualitätsmanagement“ vorgesehen.

Das dritte Semester umfasst die Module „Programmieren 1“, „Digitale Kompetenzen“, „Entwurf und Implementierung von Datenbanksystemen“, sowie „User Interface Design“.

Im vierten Semester folgen die Module „Critical Thinking / Planung & Zeitmanagement“, „Programmieren 2“ sowie „Grundlagen IT-Recht“.

Das fünfte Semester sieht die Module „Gesellschaftliche und soziale Verantwortung / Ethik“, „Requirements Engineering und Softwarequalität“ sowie „AI und Big Data“ vor.

Im sechsten Semester belegen die Studierenden neben einem Wahlpflichtmodul das Modul „Projektwerkstatt“ und „Bachelorthesis“.

In den Semestern 1, 2, 3 und 6 wird darüber hinaus jeweils ein Schwerpunktmodul, in den Semestern 4 und 5 jeweils zwei Schwerpunktmodule belegt. Insgesamt ergeben sich für jede Studienvertiefung somit acht verpflichtende Schwerpunktmodule, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

Schwerpunkt Allgemeine Informatik: „Geschäftsprozesse und betriebliche Informationssysteme“, „Digital- und Microcomputertechnik“, „Netzwerke und verteilte Informationsverarbeitung“, „(Industrial) Internet of Things“, „Internettechnologien und Web Engineering“, „Mobile Computing und Human Machine Interface“, „Embedded Systems Design“ und „Big Data Programming“.

Schwerpunkt Medieninformatik: „Medienwirtschaft und -recht“, „Digitale Medienformate und -produktion“, „Mediendesign und Medienpsychologie“, „Digitale Geschäftsmodelle“, „Internettechnologien und Web Engineering“, „A-/V-/M-Reality Technologien“, „Multimedia Engineering“ sowie „Mensch-Maschine Interaktion“.

Schwerpunkt Cyber Security: „Geschäftsprozesse und betriebliche Informationssysteme“, „Sicherheit von Daten und Anwendungen“, „Netzwerke und verteilte Informationsverarbeitung“, „Digitale

Forensik“, „Sicherheit von Systemen und Netzwerken“, „IT Security Management“, „Web Security und Penetration Testing“ sowie „Kryptographie“.

Schwerpunkt Softwareengineering: „Softwareentwicklung für industrielle Anwendungen“, „Softwarespezifikation und -dokumentation“, „Softwarearchitekturen“, „Software Development, Operations und Continuous Delivery“, „Agile Softwareentwicklung“, „App Development“, „Application Lifecycle Management“ sowie „Big Data Programming“.

Mögliche Semesterverläufe im Teilzeitstudium sind im Modulhandbuch aufgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Bewertung des Curriculums kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass grundlegende Informatikinhalte auf Bachelorniveau in angemessener Form vermittelt werden. Auch die wählbaren fachlichen Vertiefungen bieten eine solide fachliche Ausrichtung. Empfohlen wird jedoch, dass in der Vertiefung „Software Engineering“ die Entwicklung großer Systeme adressiert und praktisch geübt werden sollte.

Das Modulhandbuch ist übersichtlich gestaltet und thematisch schlüssig strukturiert. In der aktuellen Fassung des Modulhandbuchs lässt sich jedoch noch nicht nachvollziehbar ableiten, an welchen Stellen die theoretischen Inhalte auch angewendet werden. Weiter wäre in der Beschreibung der Module darzulegen, inwiefern bspw. die Zusammenarbeit im Team geübt und gefördert werden kann. Hier sollte das Fernstudienformat kein Hindernis darstellen, da auch in der Praxis ist es vielerorts üblich, dass Entwicklungsteams räumlich verteilt arbeiten, sodass remote Teamwork im Curriculum eingebettet und geübt werden sollte. Dazu könnten bspw. Repositories angelegt werden, auf die studentische EntwicklerInnen im Team zugreifen können. Ob die dafür entsprechende Software zur Verfügung gestellt wird und wo diese gehostet wird, könnte direkt in der Modulbeschreibung angegeben werden.

Hinsichtlich der Lehr- und Lernformen wird im Selbstbericht spezifiziert, dass neben Lernskripten und Lernaufgaben auch Online-Lehrveranstaltungen und Online-Seminare angeboten werden sollen. Auch diese Information sollte nach Meinung des Gutachtergremiums in der Beschreibung eines Moduls enthalten sein.

Weiter scheinen im Modulhandbuch noch inhaltliche Lücken zu bestehen, so liegen bspw. für „User Interface Design“ keine Beschreibung, keine Literaturverweise, keine Hinweise auf einschlägige Normen vor, sodass das Modulhandbuch insgesamt auf Vollständigkeit zu prüfen ist.

Berufstätigen kann es entgegenkommen, wenn sie ihr Praxisprojekt nach Möglichkeit direkt bei ihrer Arbeitsstelle absolvieren und im Idealfall die Aufgabenstellung unter realen Bedingungen für das eigene Unternehmen bearbeiten können. Diese Lösung wird vom Gutachtergremium begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Modulhandbuch ist zu ergänzen, an welchen Stellen fachlicher Anwendungsbezug erfolgt und Teamarbeit vorgesehen ist. Inhaltliche und didaktische Angaben sind auf Vollständigkeit zu prüfen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die vorgesehenen Studieninhalte sollten im MHB unter Berücksichtigung zugrundeliegender Normen (bspw. bei der Gestaltung von Nutzungsoberflächen) und mit Blick auf die spezifischen Vertiefungsmöglichkeiten konkretisiert werden; dabei sollte insbesondere der Kompetenzerwerb nachvollziehbar gemacht werden.
- In der Vertiefung „Software Engineering“ sollte die Entwicklung großer Systeme adressiert und auch praktisch geübt werden.

Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.)

Sachstand

Der Studienverlaufsplan für den Studiengang im Vollzeitstudium beschreibt folgenden Aufbau:

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten“, „Kommunikation / Präsentation / Moderation“, „Grundlagen Betriebswirtschaft“, „Einführung in die Informatik und formale Grundlagen“ und „Mathematik und Statistik“.

Für das zweite Semester sind die Module „Design und Implementierung von Algorithmen“, „Betriebssysteme und Rechnerarchitekturen“, „Grundlagen Organisation und Management“, „Geschäftsprozesse und betriebliche Informationssysteme“ sowie „Programmieren 1“ vorgesehen.

Das dritte Semester umfasst die Module „Digitale Kompetenzen“, „Entwurf und Implementierung von Datenbanksystemen“, „IT-Projekt und Qualitätsmanagement“, „Programmieren 2“ sowie „Einführung in Datenschutz und IT-Sicherheit“.

Im vierten Semester folgen die Module „Critical Thinking / Planung & Zeitmanagement“, „AI und Big Data“, „Kosten-/Leistungsrechnung und Buchführung“, „Investition und Finanzierung“ sowie „Grundlagen IT-Recht“.

Das fünfte Semester sieht die Module „Gesellschaftliche und soziale Verantwortung / Ethik“, „Requirements Engineering und Softwarequalität“, „Projektwerkstatt Wirtschaftsinformatik“, „Internettechnologien und Web Engineering“ sowie „Wahlpflichtmodul 1“ vor.

Im sechsten Semester schließen die Studierenden ihr Studium mit den Modulen „Wahlpflichtmodul 2“, „NoSQL-Datenbanken und Anwendung“, „IT-Servicemanagement“ und „Bachelorthesis“ ab.

Mögliche Semesterverläufe im Teilzeitstudium sind im Modulhandbuch aufgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs folgt laut Gutachtergremium einem Aufbau, welcher klassische Studieninhalten aus der Informatik und Betriebswirtschaft kombiniert. Diese werden durch vereinzelte, für die Wirtschaftsinformatik spezifische Module ergänzt. Damit stimmt die Studiengangsbezeichnung mit den geplanten Inhalten überein. Weiterhin werden in den ersten beiden Semestern Grundlagenveranstaltungen angeboten, welche stimmig sind in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs hat jedoch laut Gutachtergremium zwei wesentliche Schwächen in Bezug auf die angestrebten Qualifikationsziele – diese betreffen die zeitgemäße Ausgestaltung der für die Wirtschaftsinformatik spezifischen Module und den Anwendungsbezug der einzelnen Module, um eine Praxisrelevanz des Studiengangs sicherstellen zu können.

Für eine zeitgemäße Ausgestaltung des Studiengangs sollte das Curriculum laut Gutachtergremium hinsichtlich wesentlicher Inhalte der Wirtschaftsinformatik, insbesondere in den Bereichen Datenanalyse (z.B.: Business Intelligence Systems, Analytics, Artificial Intelligence) und Digitale Technologien (z.B.: Process Mining, Automation, Augmented Reality) ergänzt werden. Entsprechende Wirtschaftsinformatikmodule könnten hierbei anstelle spezialisierter Informatikmodule, wie Web-Entwicklung und NoSQL-Datenbanken, angeboten werden.

Hinsichtlich des Anwendungsbezugs sollte das Modulhandbuch überarbeitet werden, um transparent hervorzuheben, in welchen Modulen eine tatsächliche Anwendung stattfindet und welche lediglich eine theoretische Wissensvermittlung zu den unterschiedlichen Technologien leisten. Weiterhin sollte der Umfang und Anteil an ECTS des Anwendungsbezugs klar ersichtlich sein. Diesbezüglich ist eine Präzisierung erforderlich, um die Praxisrelevanz des Studiums zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wäre es auch wünschenswert, die Bedeutsamkeit und Einbindung der Projektwerkstatt als wesentliche Praxisphase des Studiums, weiter auszuführen unter Berücksichtigung der anwendungsorientierten Bestandteile des Studiums und der Kompetenzen, die diese für die Praxisphase vermitteln.

Durch zwei Wahlpflichtmodule bietet der Studiengang laut Gutachtergremium Freiraum für Studierende eine selbstgestaltete Spezialisierung innerhalb des Curriculums vorzunehmen. Im Rahmen des Studiums werden vorrangig digitale Lehr- und Selbststudiumsformate genutzt. Diese können sich gut für die theoretische Vermittlung von Wissen eignen. Für die Vertiefung und Anwendung von (technologieorientierten) Lehrinhalten wäre eine weitergehende Detaillierung und Beschreibung der

Lehrkonzepte wünschenswert. Diese Ergänzungen könnten insbesondere klären, wie Studierenden in diesem Zusammenhang aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Modulhandbuch muss verdeutlicht werden, an welchen Stellen Anwendungsbezug hergestellt wird.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Inhalte sollten um die Themen Datenanalyse und Digitale Technologien erweitert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Aufgrund des modularen Aufbaus sowie des Fernstudienmodells steht es den Studierenden jederzeit offen, ein Auslandssemester an einer Hochschule zu absolvieren, sofern eine fachliche Äquivalenz zwischen den beiden Hochschulen durch die Modulverantwortlichen der entsprechenden Module der GU bestätigt wird. Dabei kann der Zeitpunkt für das Auslandssemester individuell bestimmt werden. Die Studierenden müssen möglichst vor Antritt bzw. spätestens zu Beginn des Auslandsaufenthaltes mit dem bzw. der Modulverantwortlichen das für eine Anerkennung nötige Vorlesungsprogramm abstimmen.

Die durchgängige Modularisierung der Bachelorstudiengänge sowie die Gleichwertigkeitsprüfung vor Antritt des Auslandssemesters und das Anerkennungsverfahren machen einen Auslandsaufenthalt grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt möglich. Das Fernstudienkonzept erlaubt zudem, die Module des regulären Studiums von jedem beliebigen Ort aus zu absolvieren, sodass verschiedene Varianten der horizontalen Mobilität möglich sind.

Zur weiteren Förderung der Mobilität installiert die Hochschule ein International Office als zentrale Anlaufstelle für die studentische Mobilität. Dieses übernimmt gemeinsam mit den Study Coaches eine beratende Funktion ein. Die Study Coaches weisen bereits beim Onboarding-Gespräch auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Mobilität (z.B. Praxisprojekt im Ausland, Finanzielle Förderung, Anrechnungsmodalitäten etc.) hin und stehen den Studierenden während des gesamten Studiums unterstützend zur Seite. Zu den Aufgaben des International Office zählen konkret:

- Die Unterstützung von Studierenden, Lehrenden und Beschäftigten der Hochschule in internationalen Angelegenheiten
- Das Vorantreiben der Internationalisierung
- Aufbau und Pflege von Kooperationen mit ausländischen Hochschulen
- Teilnahme an Kooperations-Programmen, wie bspw. Erasmus, DAAD etc. zur Förderung von Stipendien
- Beratung und Unterstützung bei Anerkennungsprozessen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei Studierenden, welche sich im Fernstudium befinden, ist auf Grund beruflicher Verpflichtungen und/oder persönlicher Umstände nicht mit einem großen Interesse an Studierendenmobilität zu rechnen. Bei Bedarf liefert die Hochschule jedoch strukturelle Unterstützung. Die Studierenden sollen durch die Study Coaches und das International Office in Fragen der Mobilität unterstützt werden. Der Anerkennungsprozess wird nach Ansicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar dokumentiert. Im Hinblick auf ausgehende Mobilität ist geplant, Zertifikate auch für einzelne Leistungen auszustellen. Die Module der begutachteten Studiengänge orientieren sich nach Ansicht des Gutachtergremiums an fachtypischen Standards und können somit auch bei Studiengangswechsel angerechnet werden. Partnerhochschulen für Auslandsangebote gibt es in der aktuellen Gründungsphase zwar noch nicht, entsprechende Verbindungen sollen laut GU jedoch zeitnah aufgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die vertraglich geregelte Lehrverpflichtung einer Vollzeitprofessur pro Jahr umfasst 18 Semesterwochenstunden (SWS). Um die überwiegende Abdeckung der Lehre durch professorales Lehrpersonal zu gewährleisten, werden die Modulverantwortungen nach Angaben im Selbstbericht entsprechend abgedeckt. Sind in einem Studiengang beispielsweise 28 Module, so werden beim Endausbau des Studiengangs mindestens 14 Modulverantwortungen professoral besetzt.

Da in den ersten Semestern viele Module studiengangübergreifend angeboten werden, soll für beide begutachteten Studiengänge zum Wintersemester 2023/24 mit mind. einer 0,5 VZÄ Professur bei entsprechender Nomination besetzt werden. Sie soll in der Regel die Studiengangsleitung, Forschungsaktivitäten und die Modulverantwortungen der fachspezifischen Module übernehmen. Die Stelle wird mind. hälftig (9 SWS) mit Lehre oder Modulverantwortung beauftragt.

Im weiteren Aufwuchs eines Studiengangs wird eine volle Stelle pro Studiengang angestrebt, die in der Regel die Studiengangsleitung und die Modulverantwortungen der fachspezifischen sowie, im Rahmen des Deputats, ggf. für weitere Module übernimmt. Bei mehr als 350 Studierenden in einem Studiengang wird laut Selbstbericht der GU eine weitere Professur im Studiengang ausgeschrieben und berufen. Mit der Entwicklung eines Studiengangs wird gleichzeitig ein Berufungsverfahren für die Besetzung einer Professur gestartet. So sollen die Vertretung und die Leitung des Studiengangs von Beginn an gesichert sein.

Die vertraglich geregelte Lehrverpflichtung einer Vollzeitprofessur umfasst 18 Semesterwochenstunden (SWS). Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel kontinuierlich über das Semester verteilt. Grundsätzlich kann die Tätigkeit folgende Funktionen bzw. Aufgaben umfassen:

- Modulverantwortung
- Wissenschaftliche Leitung der Module
- Inhaltliche Vorgaben und Prüfung der Lehrmaterialien
- Erstellung und Aktualisierung von Modulbeschreibungen
- Konzeption von Prüfungsleistungen und Entwicklung von Aufgabenstellungen
- Durchsicht von Prüfungsleistungen und Bearbeitung von Einwänden
- Produktion und Prüfung von Lehrvideos in verschiedenen Formaten etc.
- Auswahl und Betreuung der Tutorin bzw. des Tutors
- Durchführung der Fernlehre
- Durchführung des Online-Tutoriums (Live Tutorial, Bereitstellung von Videoelementen)
- Beantwortung der studentischen Fragen
- Bewertung der im Modul vorgesehenen Prüfungsleistung
- Autorentätigkeiten wie die Erstellung von Skripten
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Studiengangsleitung

- Sonstige Aufgaben im Bereich der Entwicklung und Durchführung neuer Online-Lehr-Konzepte, der Entwicklung neuer Studiengänge, Projektarbeit und Qualitätskontrolle
- Akademische Selbstverwaltung

Tätigkeiten im Rahmen der Modulverantwortung sollen folgendes umfassen:

- die Qualitätssicherung für die gesamten Lehrinhalte und -formate
- die Erstellung und Aktualisierung der Modulbeschreibungen
- die Erstellung und ggfs. Bewertung der Prüfungsleistungen
- die Betreuung der Studierenden z.B. in Seminaren und Abschlussarbeiten
- die Auswahl und fachliche Anleitung unterstützend tätiger Lehrbeauftragter
- die Bearbeitung von Prüfungseinsprüchen, die inhaltliche Weiterentwicklung des Moduls
- das kontinuierliche Erstellen von Lehrvideos (ggfs. gemeinsam mit Lehrbeauftragten und Autoren)
- die Durchführung von Online-Veranstaltungen und die Erstellung von Skripten und Übungsaufgaben (die Skripterstellung wird gesondert mit zusätzlichen SWS vergütet)

Das Lehrdeputat kann nicht kontinuierlich wöchentlich erfüllt bzw. erhoben werden, sondern wird zeitlich flexibel über das Semester verteilt.

Zur Berechnung der professoralen Quote in der Lehre wird laut Selbstbericht die Modulverantwortung als Basis herangezogen. Alle Module eines Studienganges haben eine bzw. einen Modulverantwortlichen. Die zugeteilten SWS (i.d.R. 1-2 SWS pro Modul) der Modulverantwortungen zählen, wenn sie durch eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor wahrgenommen werden, zum Anteil der hauptamtlichen professoralen Lehre. Die Summe der SWS für Modulverantwortungen werden dann über alle Module eines Studienganges addiert und durch die Summe aller SWS für Modulverantwortungen des Studienganges dividiert. Dies ergibt die professorale Quote, die nach Angaben der GU stets bei mindestens 50% liegen soll. Diese Quote wird nach Angaben der Hochschule kontinuierlich sichergestellt, indem bspw. bei Ausscheiden von Professorinnen oder Professoren entsprechend nachbesetzt wird.

Die Prozesse zur Berufung von Professorinnen oder Professoren sind in der Berufungsordnung der Hochschule festgelegt, wobei dieselben Einstellungsvoraussetzungen gelten, die gemäß des § 41 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) für Professoren an den staatlichen Hochschulen vorgesehen ist. Da die Digitalisierung in der Fernlehre der GU und auch generell ein dominantes Thema ist, achtet die GU nach eigenen Angaben bei der Auswahl der Modulverantwortlichen auf Affinität, Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Bereich.

Lehrbeauftragte unterstützen die Professorinnen und Professoren bei der Lehre in allen Lehr-, Betreuung- und Korrekturaufgaben. Die Übernahme von Modulverantwortungen und die Betreuung von Abschlussarbeiten durch Lehrbeauftragte setzt eine entsprechende Qualifikation, i.d.R. mind. die Promotion im entsprechenden Fachgebiet, voraus. Laut Hochschulgesetz müssen die externen Lehrbeauftragten mindestens über den akademischen Abschluss verfügen, den die Studierenden mit dem Studium anstreben. Um dem Qualitätsanspruch der GU zu genügen, sollten externe Lehrbeauftragte jedoch mindestens einen um eine Stufe höheren akademischen Abschluss verfügen. So ist bspw. für die Lehre von Bachelormodulen mindestens ein Diplom bzw. ein Mastertitel nötig. Lediglich bei der Lehre rein praktischer Inhalte kann ein gleichwertiger Abschluss genügen. Zu den weiteren Auswahlkriterien zählen:

- ein erfolgreicher Abschluss in einem dem Themengebiet fachlich entsprechenden Studium
- umfangreiche Berufserfahrung, davon eine mindestens dreijährige einschlägige Praxiserfahrung außerhalb der Hochschule
- eine aktuelle Berufstätigkeit in dem entsprechenden Themengebiet
- ein hoher Grad an fachlicher Kompetenz und Expertise
- pädagogische Eignung, welche idealerweise durch Erfahrungen in der akademischen Lehre nachgewiesen wird
- Bereitschaft zur Kooperation mit Unternehmen und individueller Betreuung von Studierende

Die Auswahl und Verantwortung für die Qualifikation der externen Lehrbeauftragten liegt bei den jeweiligen Modulverantwortlichen. Um zu jedem Zeitpunkt eine qualitativ hochwertige Lehre anbieten zu können, erfolgen regelmäßige Lehrevaluationen, welche zu Feedbackgesprächen mit den internen und externen Lehrenden führt. Zeigt das Ergebnis der Evaluation drohende Qualitätsprobleme bei der bzw. dem Lehrbeauftragten, entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche über eine Weiterbeschäftigung. Bevor die Weiterbeschäftigung gelöst wird, ist die bzw. der Lehrbeauftragte anzuhören.

Neben den Professoren und Professorinnen sowie den externen Lehrbeauftragten stehen den Studiengängen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützend zur Verfügung. Diese übernehmen Aufgaben, wie z.B. Mitarbeit in Forschung und Lehre; Mitarbeit bei der Lehr- und Studienplanung; Mitarbeit im Prüfungswesen, z.B. Organisation, Durchführung, Beisitz; Mitarbeit bei Evaluationen; Organisation der Entwicklung und Betreuung neuer Studiengänge; Koordination der Erarbeitung von neuen Lehrkonzepten; Beratung und Betreuung von Studierenden; administrative Aufgaben.

Als einen zentralen Punkt der hochschuleigenen Qualitätspolitik benennt die GU die Personalentwicklung und -qualifizierung. Dazu wird ein jährlich aktualisierter Fortbildungsplan zur Förderung der

Personalentwicklung erstellt, der sowohl die Wünsche der Beschäftigten als auch die Anforderungen der Studiengänge berücksichtigen soll. Dieser soll bspw. didaktische und pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, die dem Lehrpersonal in regelmäßigen Abständen angeboten werden und alle zwei Jahre in Anspruch genommen werden sollte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die GU entwickelt laut Gutachtergremium mit Ihrer Ausrichtung ein zielgerichtetes, kompetitives und zeitgemäßes Angebot, das besonders auf die Bedürfnisse des orts- und zeitunabhängigen Studierens zugeschnitten ist. Erfahrungsgemäß ist besonders in der Vorbereitungs- und Einstiegsphase eine intensive Auseinandersetzung der Professuren mit der Entwicklung von didaktisch zeitgemäßen und in der Medienrezeption ansprechenden Online-Inhalten mit einem hohen Arbeitsaufwand der Professuren zu rechnen. Zudem unterliegt das Studienformat dem Risiko einer erhöhten Drop-out-Rate, dem im Wesentlichen mit dem Study Coaching begegnet werden soll. Für den besonderen Qualitätsanspruch, den die GU für sich gestellt hat, erscheint es daher erforderlich, die professorale Lehre von 50% auf ein VzÄ pro Studiengang unbedingt zu gewährleisten oder sogar zu übertreffen. Derzeit sind diese Stellen im Prozess der Besetzung.

Positiv ist zu bemerken, dass die GU bereits über einen professionellen Stab an Mitarbeitenden in der Medien- und Lehrmaterialproduktion, sowie über eine zentrale Bibliothekarin verfügt. Damit kann die professorale Tätigkeit entlastet werden.

Positiv ist weiterhin die angestrebte Beauftragung weiterer Lehrbeauftragter. In dieser Konstellation erscheint die Durchführung des Studienangebots perspektivisch möglich, jedoch nur, wenn die versprochenen professoralen Stellen rechtzeitig vor Studienstart wirklich besetzt sind.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl sind nach Ansicht des Gutachtergremiums zweckdienlich und zielführend.

Die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung sind gut, hervorzuheben sind die externen Weiterbildungsangebote für Dozierende und die 3-4 annualen vor-Ort-Treffen zum kollegialen Austausch. Nachteilig ist, dass das didaktische Design innerhalb eines Moduls teilweise noch nicht nachvollziehbar ist.

Insgesamt wird positiv wahrgenommen, dass ein ambitionierter Anspruch an die neuen Studiengänge besteht, da die Dozierenden einer engagierten und auf Studierendenbedarfe ausgerichteten, flexiblen Lehre verpflichtet werden sollen. Optimierungsbedarf ist bei der noch ausstehenden Stellenbesetzung zu sehen. Auch erscheint die Assoziation von einem VzÄ pro Studiengang mit 50% Lehrquote am unteren Rand des Möglichen angesiedelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist sicherzustellen, dass rechtzeitig vor Studienstart qualifiziertes Lehrpersonal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Über das fachspezifische Personal hinaus steht den Studiengängen Verwaltungspersonal unterstützend zur Seite. Zu den studiengangsunterstützenden Aufgaben der Verwaltung zählen bspw. allgemeine Sekretariatstätigkeiten, Verwaltung und Bearbeitung der Studierendenakten, Betreuung von Studierenden in administrativen Angelegenheiten, Begleitung des Bewerbungsprozesses, Materialbestellung und -verwaltung.

Da die GU ausschließlich Fernstudiengänge anbietet, sind keine Seminar-, Labor- und Aufenthaltsräume für die Studierenden geplant. Der Hauptbedarf an räumlicher Ausstattung liegt in den Büros für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie dem Aufbau der digitalen Infrastruktur. Bis zum Studienstart sollen daher räumliche Kapazitäten für das Studierendensekretariat und das Präsidium, sowie mobile Arbeitsplätze für das Lehrpersonal und das wissenschaftliche Personal geschaffen werden.

Die sächliche Ausstattung der GU richtet sich laut Selbstbericht nach den Bedürfnissen aller Hochschulmitglieder und wird bedarfsorientiert erweitert. Den Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen wird eine mobile technische Ausstattung, bestehend aus Notebook, Mobiltelefon, ggf. Lehrmaterialien zur Verfügung gestellt. Die mobilen Arbeitsplätze am Hochschulstandort Potsdam sind mit Monitoren und Docking-Stationen ausgestattet. Auch berufene Professorinnen und Professoren können den Hauptteil ihrer Tätigkeit im Homeoffice nachgehen.

Da im Fernstudium die technische Infrastruktur und die digitale Lernumgebung eine entscheidende Rolle spielen, plant die GU (basierend auf Lernmanagementsystemen und Hochschulverwaltungsprogrammen), eine individuelle Lernumgebung zu entwickeln, auf der die Studierenden intuitiv und für sich transparent studieren können.

Das didaktische Konzept der GU sieht für die Studierenden verschiedene Lehrmaterialien vor. Genannt werden Skripte einschl. Vertonung, Begrüßungsvideos, Podcasts und Abschlussvideos für die einzelnen Units innerhalb der Module, Videovorlesungen, Videoseminare mit Praxisaufträgen,

Experteninterviews als Video, Podcasts, Linklisten, Kontrollfragen, Interaktive Lernzusammenfassungen, Repetitorien, Fallstudien und Simulationen.

Alle Lehr- und Lernmaterialien können über den E-Campus der GU abgerufen werden, der online verfügbar ist und sowohl ein Verwaltungs- als auch ein Lernmanagement-System umfasst. Die Studierenden sollen hier alles finden können, was sie zum Studieren benötigen. Das System dient als Portal zu allen Bereichen der Hochschule, (wie z.B.: Verwaltung, Lerninhalte, Prüfungen, Kommunikationsmöglichkeiten, Support, Career, Mobilität, E-Bibliothek und Alumni-Bereich).

Die fachliche Abdeckung der Literaturversorgung basiert nach Angaben der GU zunächst auf den Themenbereichen der einzelnen Module, umfasst jedoch über die jeweiligen Literaturangaben hinaus weiterführende Literatur, sowie die wichtigsten Standardwerke und Fachzeitschriften der jeweiligen Fachbereiche. Geplant sind zudem Zugänge zu weiteren Datenbanksystemen und Online-Portalen (Compliance Digital, EBSCO Business Source Ultimate, Emerald Management Premier, Springer E-Books, Statista, UNWTO E-Library inkl. World Factbook, WISOnet). Über den E-Campus der GU sollen alle Hochschulmitglieder Zugriff auf die hochschuleigene E-Bibliothek bekommen, welche neben den E-Books auch als Portal zu den oben genannten Datenbanken und Online-Portalen dient.

Die Bedarfsermittlung und Literaturbeschaffung erfolgt über die Studiengangsleitungen in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen.

Das technische Personal speist sich i.W. aus der Beauftragung eines technischen Sub-Contractors mit einschlägigen Service Level Agreements.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umfang des technischen und administrativen Personals ist nach Ansicht des Gutachtergremiums als ausreichend zu betrachten.

Aufgrund der Fokussierung auf das Online-Studium entfällt der konventionelle Bezug zu Raum- und Sachausstattung. Die Lernplattform, basierend auf Moodle mit eigenen Skins, ist in Betrieb, und sämtliche Bereiche zur Studienorganisation sind digitalisiert. Studierende werden angehalten, sich die für das Informatikstudium erforderlichen Laptops selbst zu beschaffen, ein Tablet wird gestellt. Den Dozierenden werden hingegen Laptops gestellt. Nachteilig mag erscheinen, dass Klausuren nicht in den eigenen Räumlichkeiten vor Ort abgehalten werden können. Dadurch entsteht ein einseitiges Vertrauen auf Online-Proctoring, welches möglicherweise nicht immer zur Verfügung stehen wird. Verträge mit Instituten, die Räumlichkeiten anbieten könnten, stehen nach mündlicher Auskunft noch aus. Weiterhin existieren derzeit fast keine fachspezifischen Online-Lernmaterialien („interactive books“), sie sind jedoch in der strukturierten Entwicklung.

Besonders positiv ist die allumfassende Digitalisierung aller relevanten Prozesse und Materialien zu nennen. Optimierungsbedarf ist dort zu sehen, wo sich die GU perspektivisch auf physische

Ressourcen verlassen muss (Prüfungsräume), damit sie den Bedarfen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei allen Studierenden Rechnung tragen kann.

Die für die Studiengänge vorgesehenen Lern- und Lehrmaterialien in Form von „Interactive Books“ werden derzeit noch erstellt und laut GU spätestens mit der Besetzung der Professuren finalisiert. Im Gegensatz zu klassischen Lehrbrief-Formaten von Fernstudiengängen soll eine interaktive Aufbereitung den eigenen Lernfortschritt durch integrierte Aufgaben zur Selbstüberprüfung übersichtlich machen.

Durch den besonderen Bezug auf Online-Lernmaterialien erscheint es angemessen einzufordern, dass diese mind. im Vorlauf von 2 Semestern vorliegen, insb. da auch nicht-lineare Modulbelegungen möglich sein sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Bis Studienstart sind die nötigen Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die in den Studiengängen möglichen Prüfungsformen sind in § 9 ASPO definiert. Demnach können folgende Prüfungsformen eingesetzt werden:

- Klausur: in schriftlicher Form vor Ort, in elektronischer Form in einem geschützten Netzwerk (E-Klausur) oder als Online-Klausur ortsungebunden unter computergestützter Überwachung;
- Mündliche Prüfung
- Forschungsarbeit (Research Paper)
- Studienarbeit, Hausarbeit, Referat, Projektbericht, Präsentation und Online-Präsentation
Fallstudie (Case Study)
- Projektarbeit
- Praxisreflexion
- Open Book Prüfung

- Alternative Prüfungsleistungen

Die Modulprüfungen orientieren sich laut Angaben im Selbstbericht am Erreichen der im Modulhandbuch definierten Lernergebnisse und Kompetenzen, die Prüfungsform wird je nach dem jeweiligen Problemcharakter des Lernstoffes gewählt. So werden bspw. Kompetenzen, die theoretisches Wissen oder Transferleistungen zur beruflichen Praxis voraussetzen und schriftlich darstellbar sind, durch eine Klausur geprüft, während Module, die eher kommunikative Kompetenzen und Teamfähigkeit zum Ziel haben, bspw. im Rahmen eines Gruppenprojekts geprüft werden. Die Prüfungsformate werden im Rahmen der Evaluationserhebungen überprüft.

Aufgrund der asynchronen Studienstruktur gibt es an der GU keine definierten Prüfungszeiträume. Jedes Modul wird einzeln absolviert und schließt mit einer Modulprüfung ab. Modulteilprüfungen sind i.d.R. nicht vorgesehen. Für die Prüfungsvorbereitung werden ca. 3 - 8 Wochen eingeplant, nach deren Abschluss die Prüfung erfolgt. Die Studierenden können jedoch je nach gewähltem Studienmodell (Vollzeit / Teilzeit) und Studiendauer selbst bestimmen, wann sie die Prüfungen ablegen möchten.

Die Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 15 ASPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen sind nach Auffassung des Gutachtergremiums modulbezogen und im Rahmen der Möglichkeiten eines Fernstudiums durchaus kompetenzorientiert, sie entsprechen einschlägigen Standards.

Positiv ist nach Auffassung des Gutachtergremiums zu nennen, dass die wesentlichen Prüfungsformen enthalten und auch in Online-Varianten verfügbar sind. Die Vielfalt der Prüfungsformen pro Semester ist hinreichend dargelegt.

Optimierungsbedarf ist allerdings nach Ansicht des Gutachtergremiums bei der Definition generell möglicher Prüfungsformen vorhanden. Die laut ASPO definierten Prüfungsformen Forschungsarbeit (Research Paper), Seminararbeit, Hausarbeit, Referat, Projektbericht, Präsentation und Online-Präsentation Fallstudie (Case Study), Projektarbeit, Praxisreflexion und alternative Prüfungsleistungen erscheinen teils wenig abgegrenzt und wurden im Gremium daher als teilweise verwirrend wahrgenommen. Weiterhin ist aufgefallen, dass die Prüfungsform „Studienarbeit“ derzeit nicht verbindlich definiert ist. Dies muss in der ASPO ergänzt werden und bereits definierte Prüfungsformate sollten hingegen gestrafft oder ggf. konsolidiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsform „Studienarbeit“ ist in der ASPO zu definieren.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die in der ASPO definierten Prüfungsformen sollten hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsmodalitäten klar voneinander abgegrenzt werden (z.B. Seminararbeit vs. Hausarbeit, E-Klausur vs. online-Klausur); Prüfungsformen, die sich sinngemäß überschneiden, sollten für bessere Transparenz zusammengeführt werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Da der Studienbetrieb an der GU auf Fernlehre basiert, erfolgt der Studienbetrieb asynchron, wodurch ein planbarer, verlässlicher und überschneidungsfreier Studienbetrieb gewährleistet werden kann. Alle Module in beiden begutachteten Studiengängen können laut Studienablaufplänen innerhalb eines Semesters und mit einer Modulprüfung absolviert werden. Bis auf die Module „Praxisprojekt“ und „Bachelorthesis“ umfassen alle Module 6 ECTS-Punkte, sodass pro Semester bei einem Vollzeitstudium gem. Studienablaufplan nicht mehr als fünf Prüfungen pro Semester vorgesehen sind. Die Studierenden melden sich für die Prüfungen selbstständig an und können somit Belastungsspitzen vermeiden. Im Rahmen der Modulevaluation wird zudem der tatsächliche Arbeitsaufwand der Studierenden abgefragt.

In welcher Geschwindigkeit die Module absolviert werden, kann von jeder bzw. jedem Studierenden individuell geplant werden. Dazu können die Studierenden im E-Campus die gesamte Studienstruktur und alle für sie relevanten Regelungen, Informationen und Lehrmaterialien finden, die sie für ein gut organisiertes Studium benötigen. Mit Studienbeginn erhalten sie einen geschützten Zugang zu diesem Portal sowie eine laut Selbstbericht umfassende Einführung. Um zu verhindern, dass sich Studierende aufgrund der Fernlehre in Bezug auf Eigenverantwortung, Selbstorganisation, Zeitmanagement etc. überfordert fühlen, nimmt die Beratung und Betreuung von Studierenden und Studieninteressierten laut Selbstbericht einen hohen Stellenwert ein.

Bereits vor Aufnahme des Studiums können sich Studieninteressierte auf verschiedenen Wegen (schriftlich, telefonisch, per Videokonferenz, Infoveranstaltung, Messe etc.) beraten lassen.

Die Study Coaches und Studiengangsleitungen behalten die Studienverläufe der einzelnen Studierenden im Blick und unterstützen diese bei starken Abweichungen beratend zur Einhaltung der Regelstudienzeit. Während die Studiengangsleitungen und Modulverantwortlichen bei akademischen

Angelegenheiten von allen Studierenden kontaktiert werden können, wird jedem bzw. jeder Studierenden zur individuellen Betreuung eine bzw. ein Study Coach zugewiesen. Die Study Coaches betreuen die Studierenden sowohl auf der rational-/organisatorischen Ebene (z.B: Hilfe beim Einstieg ins Studium und Orientierung im E-Campus, individuelle Planung des Studienverlaufs etc.) als auch auf der emotionalen Ebene (Lernblockaden, Prüfungsangst etc). Auswahlkriterium für die Position einer bzw. eines Study Coaches ist ein akademischer Abschluss. Die Study Coaches verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Außerdem verpflichten sie sich, alle Information, die ihnen aus den Gesprächen mit den Studierenden bekannt werden, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der bzw. des Studierenden weiterzugeben. Auf die Daten der Studierenden können sie nur zugreifen, wenn hierfür eine Zustimmung der bzw. des Studierenden vorliegt.

Das Studierendensekretariat steht bei allen organisatorischen und administrativen Angelegenheiten als Anlaufstelle bereit, das Prüfungsamt bei allen Fragen und Anliegen rund um das Prüfungswesen.

Nach abgeschlossenem Studium steht die Alumni-Betreuung bei Fragen der akademischen Weiterqualifizierung zur Verfügung. Diese evaluiert auch die beruflichen Lebenswege ehemaliger GU-Studierender, pflegen den Dialog mit diesen, organisieren Alumni-Treffen und erhalten damit ein Bewusstsein von Zusammengehörigkeit. Sowohl aktuell Studierende als auch die Ehemaligen sollen von einem daraus resultierenden Netzwerk an Kontakten profitieren können. Aber auch die Hochschule kann aus dem Dialog und den Evaluationen Erkenntnisse für die fortlaufende Überarbeitung und Weiterentwicklung der Studienangebote ziehen.

Verschiedene Finanzierungsmodelle sollen auch finanziell schwächer gestellten Bewerbern und Bewerberinnen ein Studium ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Beratungs- und Unterstützungskonzept ist nach Ansicht des Gutachtergremiums geeignet, um auf individuelle Bedürfnisse einzelner Studierender einzugehen. Positiv hervorzuheben sind dabei insbesondere die geplanten Interventionsmöglichkeiten und Hilfsangebote bei Verzögerungen im individuellen Studienverlauf.

Das Prüfungskonzept (online, rund um die Uhr, kurzfristig anmeldbar) und des Studiums (online, virtuelle/asynchrone Lehrformen) eröffnen eine gute Studierbarkeit bei flexiblen Studienbedingungen.

Aufgrund des Studienformats ergibt sich ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, sowie eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die vorgesehenen Module sind mit 6 ECTS-Punkten so konzipiert, dass Studierende bei konsekutiver Bearbeitung der einzelnen Module innerhalb von 4 Wochen zur Prüfungsreife gelangen sollen.

Dies erlaubt ebenfalls, wie auch die bereits geschilderten Umstände, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die die Studierenden selbst steuern können.

Workload-Erhebungen stehen noch aus, sind jedoch konzeptionell vorgesehen und in entsprechende Regelkreise versehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Fernstudium:

Um hinsichtlich zeitlicher und inhaltlicher Organisation eine optimale Studierbarkeit zu gewährleisten, wird immer nur 1 Modul bearbeitet. Dadurch können sich die Studierenden intensiv mit einem Themengebiet befassen und tiefer in die Materie eintauchen. Mit Hilfe unterschiedlichster Tools und Materialien, die die Lehrenden über den E-Campus zur Verfügung stellen, können sich die Studierenden eigenständig und in ihrem jeweils eigenen Tempo auf die Themen vorbereiten. Tutorien, Gruppenprojekte, Sprechstunden etc. dienen dann dazu, ein Thema zu vertiefen, anzuwenden oder mit anderen zu diskutieren.

Der Semesterverlauf folgt somit einer klaren Struktur: Jedes Modul besteht aus einer Studienphase und einer Prüfungsvorbereitungsphase. Die Studienphase umfasst ca. 4 Wochen mit einem Workload von 30 Stunden pro Woche. Die ersten 2 Wochen sind für die Bearbeitung des 1. Unit bestimmt, danach folgen 2 Wochen für das 2. Unit des Moduls. Nach Abschluss der Studienphase folgt die Phase der Prüfungsvorbereitung, für die etwa 3 Wochen, mit einem Workload von 4 - 8 Stunden pro Woche, angesetzt sind. In der 8. Woche wird i.d.R. die Prüfung abgelegt. Erst nach Abschluss der Studienphase werden die Inhalte für das nächste Modul freigeschaltet, so dass sich die Studierenden zwar bereits im Vorfeld für das nächste Modul anmelden, mit der Bearbeitung jedoch erst nach Abschluss der Studienphase des vorherigen Moduls starten können. Die Studierenden haben im Vollzeitsetting somit eine wöchentliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden für das neue Modul sowie 8 Stunden für die Prüfungsvorbereitung des vorherigen Moduls. Im Teilzeitmodell können maximal 4 Module pro Semester absolviert werden, so dass sich der Workload über einen größeren Zeitraum aufteilt.

Teilzeitstudium:

Alle Studiengänge an der GU sind als Fernstudiengänge konzipiert, so dass sie sich aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Unabhängigkeit besonders für ein Studium neben dem Beruf eignen. Die Studierenden können ihre Lern- und Studienzeiten nach den eigenen Bedürfnissen organisieren und mit ihren Arbeitszeiten in Einklang bringen. Das Angebot verschiedener Zeitmodelle (z.B. Studiendauer von 36, 45, 60 oder 72 Monaten) soll den Studierenden helfen, sowohl die finanzielle als auch die zeitlich-organisatorische Belastung zu reduzieren. Somit bestimmt sich die Studiendauer je nach gewähltem Zeitmodell. Um eine optimale Studierbarkeit zu gewährleisten, werden die Teilzeit-Studierenden, die i.d.R. neben dem Beruf studieren, informiert, dass im Teilzeitmodell 4 Module bzw. 24 ECTS pro Semester nicht überschritten werden sollten. Die Studierenden können wählen, ob sie 2, 3 oder 4 Module pro Semester absolvieren möchten und somit 12 ECTS, 18 ECTS oder 24 ECTS-Punkte erwerben möchten.

Die Study Coaches sollen die Studierenden dabei unterstützen, Prüfungen in einem zeitlichen Rahmen so abzulegen, dass die Regelstudienzeit möglichst nicht überschritten wird. Sollten die persönlichen, familiären oder beruflichen Umstände dennoch eine Studienverlängerung erfordern, so ist dies auf Antrag für maximal 1 Jahr kostenfrei möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Fernstudiengänge auch in Teilzeit gut studierbar. Die Infrastruktur, die Modularisierung sowie Lehr- und Prüfungsform sind für dieses Angebot sehr gut ausgerichtet.

Das Angebot dieser Variante richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die aufgrund ihrer persönlichen Umstände ein reguläres Präsenzstudium nicht wahrnehmen können, und die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Studiengänge erfüllen.

Die Prozess- und Unterstützungsstrukturen der GU sind zielführend auf das besondere Studienprofil ausgerichtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Studieninhalte werden nach Angaben der GU laufend durch die jeweiligen Modulverantwortlichen überarbeitet und weiterentwickelt. Einerseits werden dafür die Evaluationsergebnisse der Studierenden herangezogen, andererseits werden die Qualifikationsziele und Lerninhalte kontinuierlich mit der vorhandenen wissenschaftlichen Evidenz sowie den recherchierbaren Fakten zum Berufsfeld abgeglichen und aktualisiert.

Die GU hat laut Selbstbericht für sich erkannt, dass eine hochqualitative, akademische Lehre eng mit einer Anwendungsforschung verbunden sein muss. So wird die Verknüpfung der Lehre mit der Forschung ein essenzieller Bestandteil der täglichen Lehre sein. Umgesetzt werden soll dies z.B. in Form von Mitarbeit der Studierenden bei den Forschungsprojekten der Hochschule, der Vergabe von Studien- und Abschlussarbeitsthemen im Forschungskontext der Hochschule, Einbeziehung der Forschungsergebnisse und -aktivitäten direkt in die Lehre sowie die Konzeption und der Einsatz von Fallstudien in der Lehre. Die Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Studien im Rahmen ausgewählter Module erlauben darüber hinaus die effiziente Verknüpfung von Lehrwissen mit angewandter wissenschaftlicher Forschung. Hierzu wird an der Hochschule eigens eine Professur mit der Bearbeitung und Recherche entsprechender Forschungsthemen beauftragt. Diese wird dann für die Einbindung neuer, innovativer und didaktisch sinnvoller Instrumente verantwortlich sein.

Um den Qualitätsstandards der GU zu genügen, sind die Lehrenden dazu angehalten, sich aktiv am wissenschaftlichen Diskurs zu beteiligen und wissenschaftliche Beiträge zu leisten. Daher ist die Verbindung von Forschung und Lehre integraler Bestandteil der akademischen Handlungsfelder. In einem kontinuierlichen Prozess werden alle Module der Hochschule durch die Ergebnisse anwendungsorientierter, auf konkrete Problemlösungen ausgerichteter, Forschung erweitert und aktualisiert. Ziel ist es, den Studierenden Werkzeuge des theoretischen und praktischen Erkenntnisgewinns an die Hand zu geben und sie an grundsätzliche Aspekte der Forschung heranzuführen. Aus diesem Grund wird bereits im Rahmen der Berufungsverfahren ermittelt, ob von Seiten der Bewerber und Bewerberinnen eine Forschungsexpertise besteht bzw. sie/er ein individuelles Forschungskonzept mitbringt.

Für die Recherche und die Auswahl möglicher Forschungsprojekte stehen jeder Professorin und jedem Professor 1 SWS zur Verfügung. Sobald ein Forschungsprojekt, wissenschaftliche Beiträge, Kongressbesuche und -beiträge etc. konkreter werden, werden Deputatsreduzierungen gemäß

Forschungskonzept gewährt. Generell wird von allen Professorinnen und Professoren an der GU erwartet, pro Jahr mindestens zwei wissenschaftliche Beiträge im Sinne des Forschungskonzepts vorzulegen. Die Ergebnisse der Forschungsleistung werden mindestens zweimal im Jahr über das Forschungszentrum erhoben, dokumentiert und dem Präsidium berichtet.

Mitarbeit der Studierenden bei den Forschungsprojekten der Hochschule erfolgt über die Vergabe von Studien- und Abschlussarbeitsthemen im Forschungskontext der Hochschule, über Einbeziehung der Forschungsergebnisse und -aktivitäten in die Lehre sowie die Konzeption und den Einsatz von Fallstudien in der Lehre. Die Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Studien im Rahmen ausgewählter Module sollen darüber hinaus die effiziente Verknüpfung von Lehrwissen mit angewandter wissenschaftlicher Forschung ermöglichen.

Zudem wird an der Hochschule eigens eine Professur mit der Bearbeitung und Recherche entsprechender Forschungsthemen beauftragt. Diese wird für die Einbindung neuer, innovativer und didaktisch sinnvoller Instrumente verantwortlich sein, um die didaktische Qualität nach aktuellen Erkenntnissen stetig weiterentwickeln zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums hat die Hochschule überzeugend dargelegt, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang in Hinblick auf bspw. fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze unter Berücksichtigung des Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene gewährleistet sind. Die im Sachstand dargelegten Forschungsaktivitäten sowie die von Hochschule eigens vorgesehene Professur mit Schwerpunkt der Bearbeitung und Recherche entsprechender Forschungsthemen belegen das eindrücklich. Wünschenswert wäre hierbei, dass die Forschungsagenda des Fachbereichs Informatik mit dem personellen Aufwuchs einhergehend präzisiert wird.

In den Gesprächen hat das Gremium den Eindruck gewonnen, dass die Forschungsergebnisse angemessen in die Ausgestaltung der Lehre einfließen. Positiv hervorzuheben ist, dass ergänzende Lehrformate wie online-Seminare einen sehr guten Rahmen bieten, Forschungsergebnisse und aktuelle Themen in die Ausgestaltung der Lehre einfließen zu lassen. Aus Sicht des Gremiums besteht daher kein expliziter Optimierungsbedarf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Forschungsagenda im Fachbereich Informatik sollte mit dem personellen Aufwuchs präzisiert werden.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die geplanten Maßnahmen, eine bestmögliche Qualität in der Lehre zu sichern, sind im Qualitätsmanagementhandbuch sowie in der Evaluationsordnung der GU dargelegt.

Als zentralen Aspekt für die Qualität der Lehre und Forschung sieht die GU die Fähigkeiten und das pädagogisch/didaktische Geschick ihrer Professoren und Professorinnen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. D.h., über die Berufungs- und Personalpolitik wird wesentlich die Qualität von Lehre und Forschung bestimmt.

Die Einführung des Qualitätsmanagementsystems an der GU soll prinzipiell dem Grundanliegen hochschulischer Tätigkeit sowie der Qualitätssicherung und -verbesserung dienen. Die Sichtbarkeit einer hohen Qualität nach außen ist dabei zunächst ein Werbeargument für die erfolgreiche Rekrutierung guter Studierenden, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Professoren und Professorinnen sowie die Einwerbung von Forschungsgeldern. Die objektivierte Darstellung der Qualität der Leistungen der GU ist laut Selbstbericht ein erstes Anliegen des GU-Qualitätsmanagementsystems. Das QMS soll weiter dazu dienen, das Hochschulmanagement effektiv zu gestalten, um durch die Optimierung der Dienstleistungsprozesse Freiräume für wissenschaftliche Tätigkeiten des wissenschaftlichen Personals zu schaffen. Für die Etablierung der Hochschule ist ein Qualitätsmanagement vonnöten, das klare Regelungen, effektive Entscheidungsstrukturen, Transparenz, Zeitersparnis und Kostenminimierung gewährleistet. Die Studiengangsziele werden jährlich auf ihre Validität hin überprüft und gegebenenfalls angepasst. Hierzu werden Qualitätszirkel, denen das Professorium angehört, installiert. Die Qualitätsziele der Hochschule werden jährlich in einem QM-Tag gesetzt. In dieser Sitzung wird auch das Erreichen der gesetzten Ziele des Vorjahres überprüft. Hier werden sowohl Ziele für die Qualität der Hochschulverwaltung, die Qualität der Lehre und Forschung als auch für die Qualität der Infrastruktur gesetzt. Ständige Weiterqualifizierung und Aktualisierung der didaktischen Kompetenzen der Dozierenden ist ein wichtiger Qualitätsfaktor. Daher erstellen die Studiengangsleitungen jeweils einen Fortbildungsplan, der sowohl die Wünsche der Beschäftigten als auch die Erfordernisse der Studiengänge berücksichtigt. Den Lehrenden werden kontinuierlich didaktische Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. Spätestens alle zwei Jahr sollten die Lehrenden entsprechende Veranstaltungen besuchen. Die Hochschule strebt weiterhin an, regelmäßige interne didaktische Fortbildungen von externen Instruktoren durchzuführen.

Für die Evaluation der Studierenden wurde die Evaluationsordnung erlassen. Diese soll die Messung der Qualität der Lehre gewährleisten. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Befragung nach Abschluss des Studiums gelegt. Bei dieser Befragung wird unter anderem erhoben, inwieweit die Absolventinnen und Absolventen bereits eine Anstellung haben. Die Erhebung erfolgt nur bei Zustimmung der Absolventinnen und Absolventen. Nach Abschluss der ersten Absolventen und Absolventinnen ist geplant, ein Alumni-Netzwerk an der Hochschule zu installieren. Mit regelmäßigen Alumni-Tagen und durch Befragungen des Netzwerks sollen Daten erhalten werden, die zur Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs genutzt werden können. In internen Audits und einer regelmäßigen internen Managementbewertung wird laufend die Wirksamkeit des QM-Systems überprüft. Die Basis der Qualitätssteuerung stellt im GU-QMS die Struktur- und Prozessqualität dar. Die Strukturen, Aufgaben und Befugnisse der Hochschule und der Beschäftigten werden klar dokumentiert und kommuniziert. Das Qualitätshandbuch ist hierbei das zentrale Instrument.

Laut Selbstbericht identifizieren die an der Hochschule beschäftigten Personen gemeinsam die zum ständigen Verbesserungsprozess nötigen Prozesse und wirken bei der Erstellung der entsprechenden Anweisungen mit. Die festgelegten Prozesse werden regelmäßig auf Relevanz, Effektivität und Effizienz überprüft. Zentral im Qualitätsmanagement der Hochschule steht das Qualitätshandbuch. Dort werden für alle wesentlichen Verfahren an der Hochschule Prozessbeschreibungen sowie die zur Qualitätssicherung zu erhebenden Daten, festgelegt.

Für akademische Belange sind die Modulverantwortlichen und Studiengangsleitung zuständig. Ein bzw. eine QM-Beauftragte befasst sich hingegen mit der Zufriedenheit der Studierenden mit dem Lehrpersonal sowie mit den Rückmeldungen der weiteren Stakeholder (Alumni, Arbeitgeber, Praxispartner). Alle Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen werden im jährlichen Qualitätsbericht veröffentlicht. Die Studiengänge führen in regelmäßigen Abständen Datenerhebungen durch und informieren die Hochschulleitung, Trägergesellschaft und den Hochschulrat bei Unregelmäßigkeiten.

Ein Evaluationsverfahren besteht aus der Evaluation einzelner Units innerhalb eines Moduls, der Evaluation der unterstützenden Services (halbjährlich) und der Evaluation der Studienprogramme (jährlich). Diese Evaluationen fragen Informationen ab, wie z.B. Workload-Erhebungen, Abschluss-evaluationen, organisatorische Aspekte etc. Auch das Praxisprojekt unterliegt der Evaluation. Die anonyme Befragung der Studierenden zu Inhalt und Qualität des Praxisprojekts, der Betreuung durch das Praxisunternehmen sowie der GU etc., sollen Aufschluss über die Qualität der Betreuung sowie die Lehrinhalte geben. Die Ergebnisse der Befragungen fließen in die regelmäßige Überarbeitung des Moduls mit ein und haben ggf. Einfluss auf zukünftige Kooperationen mit Unternehmen.

Die Evaluationen erfolgen elektronisch über das Hochschulmanagementsystem. Alle Mitglieder und Angehörige der GU sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben, an den Evaluationen mitzuwirken.

Zur fachlichen Weiterentwicklung der Studiengänge werden laut GU zusätzlich externe Fachverständige in regelmäßigen Abständen zu Rate gezogen, um stets ein aktuelles, auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zugeschnittenes Studienangebot gewährleisten zu können.

Über das Hochschulmanagementsystem werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Daten erhoben und statistisch ausgewertet. Darunter fallen bspw. Studierenden- und Absolventenstatistiken, Prüfungsstatistiken, Dropout-Quoten etc. Die Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet und hochschulöffentlich über den E-Campus bereitgestellt. Die durchgeführten Evaluationsverfahren werden durch die Leitung des Qualitätsmanagements auf ihre Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der GU überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angedachten Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung des Studienprogramms erscheinen nach Ansicht des Gutachtergremiums geeignet, um eine kontinuierliche Überprüfung der Studienqualität sicherzustellen.

Die Evaluationsmaßnahmen sind in der Erhebung von Daten unter datenschutzrechtlichen Belangen, wie auch in der Reflexion und Kommunikation der Ergebnisse angemessen. In diesem Zusammenhang gibt es ebenfalls eine gute Einbindung der Studierenden in die oben genannten Prozesse. Empfehlenswert ist dabei eine turnusmäßige Überprüfung der angedachten Prozesse, um sicherzustellen, dass sich diese im Studienalltag auf gewünschte Weise bewähren, und um Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems zu erarbeiten und zu implementieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, alle Regelkreise nach etwa zwei Jahren Studienbetrieb auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren; dabei sollte insbesondere überprüft werden, wie sich Strukturen und Prozesse (insb. Study Coaches und Gleichstellungsprinzipien) im Studienalltag eignen, um Maßnahmen zur Weiterentwicklung auf Studiengangsebene abzuleiten.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Zu den Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule in Gleichstellungskonzept vorgelegt. Gleichstellung bedeutet für die GU, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Menschen aller Geschlechter, aber auch von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen bereits im Vorfeld und kontinuierlich bei allen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen. Hiermit soll die tatsächliche Gleichstellung erreicht werden. Dieser Grundsatz gilt auch im Hinblick auf weitere Diversitäts-Kategorien wie Alter, ethnisch-kulturelle Herkunft, Religion/Glaube, sexuelle Orientierung, körperliche Verfassung, Bildung und soziale Situation. Auch eine gleichberechtigte Teilhabe (Partizipation), Anerkennung einer von tradierten Rollenmustern freien Lebensgestaltung, Toleranz und der Abbau von Benachteiligungen (Diskriminierung) spielen für die GU dabei eine große Rolle. Daher werden Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit für alle Handlungsfelder der Hochschule, für Forschung und Lehre wie auch für Personalentwicklung im Selbstbericht zum Selbstverständnis der Hochschule erklärt. Als weltoffene Hochschule strebt die GU einen hohen Grad an Diversifikation und Internationalisierung an, so dass in Studierenden mit Migrationshintergrund bzw. aus dem Ausland eine Bereicherung für die Hochschulgemeinschaft gesehen wird.

Als Ziel der Gleichstellungsstrategie erklärt die GU eine geschlechtergerechte, diskriminierungsfreie, tolerante Hochschule, in der Begabungen, Potenziale und Kompetenzen aller Hochschulmitglieder gleichermaßen (an-)erkannt, einbezogen und gefördert werden. Im Rahmen der Gleichstellung und Chancengleichheit soll allen Studierwilligen Zugang zu den Studiengängen der GU ermöglicht werden und ein ausgewogenes Verhältnis aller Geschlechter angestrebt werden. Dazu zählt bspw. das Gewinnen und Halten von Studentinnen in Studiengängen mit einem durchschnittlich eher geringen Frauenanteil, weswegen die Gleichstellung in der Öffentlichkeitsarbeit und ein gleichstellungsbezogenes Beratungsangebot für Studieninteressierte nach Angaben der GU eine wichtige Rolle einnehmen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird in § 10 ASPO geregelt. Dieser besagt, dass Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt wird, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich durch betroffene Studierende zu beantragen, spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung. Dabei müssen sie die Behinderung durch

Vorlage eines ärztlichen Attests nachweisen. Die Studierenden werden bereits vor Studienantritt diesbezüglich beraten und während ihrer Studienzeit von ihrem Study Coach unterstützt. Der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte steht ebenfalls hilfestellend zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind geeignete Konzepte für den Umgang mit den Aspekten Nachteilsausgleich und Geschlechtergerechtigkeit vorhanden, welche auf ihre Wirksamkeit im Studienbetrieb hin überprüft werden sollten (vgl. Kapitel Studienerfolg).

In der Prüfungsordnung sind Räume für Nachteilsausgleich definiert, die bei Berechtigung unkompliziert erteilt werden sollen. Eine gesonderte Ansprache Studierender entlang der geschlechtlichen Zuordnung im Fach Informatik ist nicht geplant. Es steht zu vermerken, dass hier ggf. bei einem größeren Gendergap die Werbe- und Betreuungsstrategie angepasst werden müsste. Die Hochschule zeigt sich gegenüber möglicherweise auftretenden Problemen an dieser Stelle bewusst und plant, bei Bedarf zu reagieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Covid-19 Pandemie wurden die Gespräche mit der Vertretung der Hochschule online durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Nils Jensen: Medieninformatik, IT-Sicherheit, Online-Lehre; Ostfalia Hochschule
- Prof. Dipl.-Inform. Astrid Beck: Mensch-Maschine-Schnittstelle; Software-Engineering; Hochschule Esslingen
- Prof. Dr. Martin Kowalczyk: Professor für Wirtschaftsinformatik, insbesondere Data Analytics; Hochschule Mainz

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- Walter Leonhardt: Projektleiter DATEV eG; Nürnberg

3.3 Vertreter der Studierenden

- Clemens Raddatz: Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.); TU Braunschweig

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	07.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Hauptverantwortliche der Studiengangskonzepte
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Begutachtung; Vorstellung des E-Campus

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)